

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn [...]
Direktor
Europäisches Innovations- und
Technologieinstitut
Infopark, Building E-Neumann
János utca 1
1117 Budapest,
Ungarn

Brüssel, 3. Februar 2014
GB/MV/sn/D(2014)0255 C 2013-0812
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betrifft: Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des
Europäischen Innovations- und Technologieinstituts zur
Vorabkontrolle von Urlaub und Gleitzeit**

Sehr geehrter Herr Leceta,

am 2. Juli 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (**EIT**) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitungen im Zusammenhang mit Urlaub und Gleitzeit. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigelegt:

1. Beschluss des Verwaltungsrats des EIT vom 17. Februar 2010 über die Annahme von Durchführungsbestimmungen zum Statut;
2. Beschluss des Verwaltungsrats des EIT vom 7. März 2013 zu den Arbeitszeiten am EIT;
3. Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Thema Gleitzeit;
4. Vereinbarung mit der GD HR der Europäischen Kommission über die Anwendung der Sicherheitsstrategie für Informationssysteme der Kommission beim EIT;
5. Dienstgütevereinbarung zwischen der GD HR und der GD Sicherheit der Europäischen Kommission und dem EIT;
6. Datenschutzerklärung zu Verfahren im Zusammenhang mit Urlaub und Gleitzeit.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass das EIT auch die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz gemeldet hat, die in einer anderen Stellungnahme (2013-0814) geprüft wird, die sich unter anderem auch mit Krankenurlaub beschäftigt.

Der DSB übersandte diese Meldung dem EDSB nach der Annahme der Leitlinien Urlaub und Gleitzeit („Leitlinien“) am 20. Dezember 2012. Der Entwurf der Stellungnahme wurde am 21. Januar 2014 vom EDSB zur Kommentierung übermittelt; die Kommentare gingen am 29. Januar 2014 ein. Da es sich im vorliegenden Fall um eine ex post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht; wir haben uns dennoch bemüht, den Fall bestmöglich zu prüfen.

Rechtliche Aspekte

Diese Stellungnahme befasst sich mit beim EIT bereits bestehenden Urlaubs- und Gleitzeitverfahren. Sie stützt sich auf die Leitlinien; damit kann sich der EDSB auf die Vorgehensweisen des EIT konzentrieren, die nicht im Einklang mit den Leitlinien und den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung) zu stehen scheinen.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass das EIT die von der Kommission angenommenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut sinngemäß auf seine Beschäftigten anwendet.

Zweck der Verarbeitungen ist die **Verwaltung aller Ansprüche auf Jahresurlaub, Sonderurlaub, bestimmter Ansprüche auf Krankenurlaub und auf Gleitzeit** der Bediensteten (Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige). Der Zweck der Erhebung von Gleitzeitdaten besteht konkret darin, geleistete Arbeitsstunden zu erfassen, um Zugang zu einer freiwilligen Gleitzeitregelung zu gewähren.

Bezüglich der **Aufbewahrungsfrist** der Daten heißt es in der Meldung lediglich, dass „Daten über Urlaub für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gespeichert werden“. Die Meldung enthält keine Angaben zur Datenspeicherung im Zusammenhang mit der Gleitzeitregelung. Der EDSB hält jedoch fest, dass die Datenschutzerklärung Näheres zur Datenspeicherung enthält, denn sie erwähnt unterschiedliche Speicherfristen für die verschiedenen Kategorien von Urlaub. Sie steht jedoch nicht völlig im Einklang mit den Leitlinien des EDSB, da sie ganz allgemein besagt, dass „Daten über Urlaub für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses aufbewahrt werden“. In seinen Leitlinien hat der EDSB konkrete Empfehlungen zu annehmbaren Speicherfristen im Zusammenhang mit den verschiedenen Urlaubsverfahren formuliert. Das EIT sollte den Wortlaut seiner Datenschutzerklärung entsprechend anpassen und seine Meldung in diesem Punkt vervollständigen. Der EDSB schlägt daher dem EIT vor, für die verschiedenen Urlaubsverfahren die von ihm angewandten Fristen klarzustellen.

Bei den **Empfängern** der Daten führt die Datenschutzerklärung den Leiter des Referats Dienste und Finanzen des EIT als für die Verarbeitungen Verantwortlichen auf. Nach Auffassung des EDSB ist jedoch eher die Agentur der für die Verarbeitung Verantwortliche, der bei der betreffenden Verarbeitung durch ein Referat vertreten wird.

In der Meldung sind ferner alle Empfänger aufgelistet, jedoch ohne den Hinweis, dass diese Empfänger Zugang zu den Daten nur innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und für den beschriebenen Zweck haben. Die Beschreibung der Empfänger in der Datenschutzerklärung

dürfte zutreffender sein und könnte zur Vervollständigung der Meldung in diesem Punkt herangezogen werden.

Informationen über die Verarbeitungen erhalten die Beschäftigten mit Hilfe einer Datenschutzerklärung, die im Intranet des EIT eingesehen werden kann und dem EDSB ausgehändigt wurde. Wie bereits gesagt, ist die Datenschutzerklärung in mehreren Punkten präziser gefasst als die Meldung, sollte jedoch im Lichte der obigen Anmerkungen vervollständigt werden.

Der EDSB weist das EIT noch auf den Fall hin, dass ein Urlaubsantrag in Verbindung mit dem Gesundheitszustand eines Familienmitglieds gestellt wird. Für einen solchen Fall sollte die Datenschutzerklärung nach Auffassung des EDSB vorsehen, dass dieses Familienmitglied, dessen personenbezogene Daten durch das EIT verarbeitet werden, hierüber entsprechend in Kenntnis gesetzt wird. Sollte der EDSB feststellen, dass die Bereitstellung dieser Informationen einen unverhältnismäßig großen Aufwand seitens des EIT erfordern würde, könnte die Agentur neben anderen angemessenen Maßnahmen die Beschäftigten, die diese Daten vorlegen, um die Unterrichtung der betreffenden Familienmitglieder über die Datenverarbeitung und ihre Rechte in diesem Zusammenhang bitten.

Bezüglich der **Sicherheitsvorkehrungen** stellt der EDSB fest, dass die Vertraulichkeitserklärung, die gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung von den Mitarbeitern der Personalabteilung zu unterzeichnen ist, die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, das dem von ärztlichem Personal entspricht, verpflichtet sind, fehlt. In den Leitlinien (Punkt 10) heißt es hierzu: „Da die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten ein besonders sensibler Bereich ist und angesichts der Tatsache, dass Daten, die über den Gesundheitszustand einer Person Auskunft geben, von der Personalverwaltung im Rahmen von Antragsverfahren auf Dienstbefreiungen/Urlaub verarbeitet werden (z. B. Gründe für das Fernbleiben vom Dienst, Formulare im Zusammenhang mit Krankheitsurlaub, ärztliche Bescheinigungen usw.) empfiehlt der EDSB, dass alle Personen in der Personalverwaltung, die für die Verarbeitung von Informationen über den Gesundheitszustand von Bediensteten zuständig sind, daran erinnert werden sollen, diese unter Einhaltung der Grundsätze der ärztlichen Schweigepflicht zu verarbeiten“. Der EDSB fordert das EIT daher auf, eine solche Vertraulichkeitserklärung anzunehmen.

Schlussfolgerung

In Anbetracht dieser Ausführungen empfiehlt der EDSB dem EIT Folgendes:

- 1- Vervollständigung der Datenschutzerklärung und der Meldung im Lichte der obigen Anmerkungen, also im Hinblick auf Empfänger, Information von Familienmitgliedern, Speicherung.
- 2- Annahme der Vertraulichkeitserklärung, die von Bediensteten zu unterzeichnen ist, die mit Gesundheitsdaten umgehen.

Das EIT wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: [...], Datenschutzbeauftragter, EIT
[...], Leiterin HR, EIT